

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 41/2025 7. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2025

Seite 2031

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Oktober 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach Anhörung der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung der Technischen Universität Chemnitz folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- § 7 Antragstellung
- § 8 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 9 Antragstellung
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Gutachterinnen und Gutachter

IV. Dissertation

- § 12 Allgemeines
- § 13 Kumulative Dissertation
- § 14 Bewertung der Dissertation
- § 15 Annahme der Dissertation

V. Disputation

- § 16 Wissenschaftlicher Vortrag und wissenschaftliche Aussprache (Disputation)
- § 17 Bewertung der mündlichen Prüfung

VI. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 18 Bewertung der Promotion

VII. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

§ 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

§ 21 Einsichtsrecht

VIII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

§ 24 Rechtsbehelfe

IX. Ehrungen

§ 25 Ehrenpromotion

§ 26 Jubiläen

X. Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 **Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).
- (2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.).

§ 2 **Promotion**

- (1) Mit der Promotion weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung einer Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaften beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion mit der damit verbundenen Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Prüfung (Disputation) sowie die Verleihung des Doktorgrades Dr. rer. pol.
- (3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 verliehen und beurkundet.
- (4) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Doktorandinnen oder Doktoranden eröffnet. Jede Doktorandin oder jeder Doktorand legt eine eigene, abgeschlossene und ihre oder seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut", abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Gesamtregelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern; Praxissemester werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied, Angehörige, Angehöriger, kooptierte Professorin oder kooptierter Professor der Fakultät ist (Betreuerin oder Betreuer). Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
- (2) Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind möglich, sofern die Dissertation von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Fakultät ist, allein oder gemeinsam mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften betreut wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Qualifikationen, deren Abschluss jedoch die

Voraussetzung nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn sie ihre überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.

- (4) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre erheblich überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.
- (6) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Fakultät sein soll, die Betreuung mit übernimmt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll eine Professorin oder ein Professor sein, die oder der Mitglied der Fakultät ist. Die weitere Gestaltung wird in jedem Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist zweisprachig abzufassen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Der Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen. Die Promotionsurkunde ist zweisprachig. Sie ist von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form.

§ 4 Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten mindestens mit dem Prädikat "gut" abgeschlossen hat.
- (2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion zulassen, die oder der ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einem Prädikat bestanden hat, das nicht schlechter als "befriedigend" ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Absatz 4 zu erbringen hat.
- (3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studienganges zu den Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.
- (4) Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss die Qualifikation und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese kann insbesondere durch die Teilnahme am Graduiertenstudium an der Fakultät erworben werden oder durch die Vorlage eines oder mehrerer bereits publizierter wissenschaftlicher Beiträge nachgewiesen werden. Über Notwendigkeit, Art und Umfang ergänzender Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion erfolgt gemäß § 41 Abs. 6 SächsHSG auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 12) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 16).
- (2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6 sowie § 12 Abs. 5).

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zur oder zum Vorsitzenden und die beiden anderen Mitglieder als deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Folgende Aufgaben werden dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen:
- 1. die Prüfung der Promotionsvoraussetzungen (§§ 3, 4), Festlegung von Ergänzungsleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4 Abs. 4),
- 2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8),

- 3. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 10),
- 4. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 11), der Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und ihrer oder ihres Vorsitzenden (§ 15 Abs. 5),
- 5. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten (§ 15),
- 6. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
- 7. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- (4) Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn:
- die Mitglieder des Promotionsausschusses der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
- 2. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder der Mitglieder des Promotionsausschusses in angemessener Qualität sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

- (5) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden der betroffenen Person schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Ergänzend sind die Regelungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 7 Antragstellung

- (1) Zur Prüfung der Promotionsvoraussetzungen ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Zulassungsantrag) schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Promotionsordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3 und § 4) sowie ggf. Nachweise über weitere akademische Grade,
- 2. die Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 1 Satz 3,
- 3. ein vom Dekanat bereitgestelltes Formular mit den nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz HStatG) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Daten,
- 4. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass kein Fall des § 8 Abs. 2 vorliegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.

§ 8 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den Eingang des Zulassungsantrages folgenden Sitzung über die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Er muss die Zulassung und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn die in § 3 und § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Erzielt der Promotionsausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat. Darüber hinaus prüft der Promotionsausschuss die Notwendigkeit, Art und Umfang eines Eignungsfeststellungsverfahrens und legt gegebenenfalls zu erbringende Ergänzungsleistungen fest.
- (2) Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- 1. in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Dr. rer. pol. promoviert worden ist oder
- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. rer. pol. promoviert worden ist und der Doktorgrad mit einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Dr. rer. pol. vergleichbar ist, worüber der Promotionsausschuss entscheidet, oder
- 3. bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule in einem Verfahren zur Promotion zum Dr. rer. pol. zugelassen wurde und noch zugelassen ist oder

- bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule die Prüfung zum Dr. rer. pol. nicht bestanden hat.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach Absatz 1 ablehnen, wenn die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind. In diesem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (4) Über den Zulassungsantrag soll der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monates nach Eingang entscheiden.
- (5) Über die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die jeweilige Ablehnung erhält die betroffene Person unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Eine Doktorandin oder ein Doktorand ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, jährlich zum 1.12. dem Dekanat der Fakultät den aktuellen Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin oder den Doktoranden, können die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden.
- (7) Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand können zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden, wenn der Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird. Die Frist nach Satz 1 kann vom Promotionsausschuss aufgrund besonderer Bedürfnisse auf entsprechenden Antrag angemessen verlängert werden (vgl. u.a. Absatz 7). Bei einem Widerruf der Zulassung zur Promotion und der Annahme als Doktorandin oder Doktorand teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit.
- (8) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (9) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Promotionsverfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen verbleiben bei der Dekanin oder dem Dekan. Über den Beschluss des Abbruches ist die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9 Antragstellung

- (1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von einer Doktorandin oder einem Doktoranden ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
- eine Dissertation in drei gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version im pdf-Format oder in einem vergleichbaren, üblichen Format; in Zweifelsfragen entscheidet der Promotionsausschuss,
- eine nach absteigendem wissenschaftlichen Renommee der Publikationsorgane gegliederte Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- 3. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materiales sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberaterinnen und Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
- 4. ein Nachweis der Erfüllung eventuell zu erbringender Ergänzungsleistungen (§ 8 Abs. 1).

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des

Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, fügt sie der Promotionsakte hinzu und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.
- (4) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und die Doktorandin oder der Doktorand erhält außer dem Promotionsantragsschreiben alle mit dem Promotionsantrag eingereichten Unterlagen zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den Eingang des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Ergänzungsleistungen. Er muss die Eröffnung ablehnen, wenn die in § 3 und § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Erzielt der Promotionsausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Im Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Gutachterinnen oder Gutachter festzulegen und das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Begutachtung eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 ablehnen, wenn die in § 9 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (4) Beschließt der Promotionsausschuss, das Promotionsverfahren nicht zu eröffnen, so sind der Doktorandin oder dem Doktoranden in einem Schreiben der Dekanin oder des Dekans die Gründe und die ihr oder ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält in diesem Fall außer dem Promotionsantragsschreiben alle mit dem Promotionsantrag eingereichten Unterlagen zurück.

§ 11 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll eine oder ein nach § 61 oder § 62 SächsHSG berufene Professorin oder berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Professorinnen, Professoren oder Juniorprofessorinnen oder -professoren mit positiver Bewährungsevaluation (§ 72 Abs. 2 SächsHSG) sein oder müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen (§ 41 Abs. 6 SächsHSG). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen. In der Regel ist die Betreuerin oder der Betreuer zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestimmen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine andere nach Satz 2 oder Satz 3 zur Begutachtung berechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht die Betreuerin oder der Betreuer diesem Vorschlag, entscheidet der Promotionsausschuss. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin, Professor oder Juniorprofessorin oder -professor mit positiver Bewährungsevaluation Angehörige, Angehöriger oder Mitglied der Fakultät sein. Ist kein Mitglied der Fakultät Gutachterin oder Gutachter, entscheidet der Fakultätsrat über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1.

IV. Dissertation

§ 12 Allgemeines

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll eine Betreuerin oder ein Betreuer mitwirken.

Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

- (2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.
- (3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Wird eine kumulative Dissertation angestrebt, ist § 13 zu beachten.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer hat bei eigener Verhinderung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.
- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache oder im Fall einer kumulativen Dissertation auch mehrere andere Sprachen zulassen und ggf. eine Übersetzung fordern. In diesem Falle ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (6) Die Fakultät ist berechtigt, eingereichte Dissertationen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister erfolgen, wobei die Dissertationen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Kumulative Dissertation

- (1) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Schriften. Bei mindestens einer der Schriften muss die Doktorandin oder der Doktorand Alleinautorin, Alleinautor, federführende Autorin oder federführender Autor sein. Die Summe der Autorenschaftsanteile an den Schriften muss den Wert 1,50 überschreiten. Bei den in Koautorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden besteht.
- (2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll keine Koautorin oder kein Koautor eines der in die kumulative Dissertation eingehenden Beiträge sein.
- (3) In einer zusätzlichen, selbst verfassten Abhandlung (Dachbeitrag) ist der thematische Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie die Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln.
- (4) Die Schriften müssen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften oder vergleichbaren Publikationsmedien veröffentlicht, zur Begutachtung angenommen oder publizierbar sein. Noch nicht publizierte oder eingereichte Schriften können berücksichtigt werden, wenn sie von den Gutachterinnen und Gutachtern als publikationswürdig in solchen Medien eingestuft werden. Die Anforderungen an geeignete Publikationsmedien und den geforderten Publikationsstatus für kumulative Dissertationen werden von Fachgruppen für ihr jeweiliges Gebiet festgelegt. Über die Zusammensetzung der Fachgruppen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die Arbeiten sollen im Wesentlichen während der Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer entstanden sein.
- (6) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge, beschließen, von einzelnen oder mehreren der in Absatz 1 bis 5 geregelten Anforderungen abzuweichen.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 11 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Nichtannahme der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Nichtannahmeantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung,

magna cum laude (1) = eine sehr gute Leistung,

cum laude (2) = eine gute Leistung,

rite (3) = eine hinreichende Leistung,

non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen – außer bei 4,0 – um 0,3 erniedrigt ("minus") oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht ("plus") werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Weichen die Noten um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, so muss der Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs. 4 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als nicht angenommen. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(3) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegt die Dissertation innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch promovierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät aus. Die Dekanin oder der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Für Professorinnen, Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren mit positiver Befähigungsevaluation, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, für kooptierte Professorinnen und Professoren sowie für die habilitierten Mitglieder oder Angehörigen der Fakultät liegen während der Dauer der Auslegung der Dissertation zusätzlich die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) aus; zudem können dem Promotionsausschuss während der Dauer der Auslegung durch diese Personen Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation schriftlich unterbreitet werden.
- (2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 14 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.
- (3) Werden Auflagen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 erteilt, so hat die Doktorandin oder der Doktorand diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen dem Promotionsausschuss die Erfüllung von ihnen ausgesprochener Auflagen. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn alle wesentlichen Auflagen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 umgesetzt sind. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme der Dissertation nicht entgegen.
- (4) Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an:
- die Dekanin oder der Dekan, alternativ eine Prodekanin oder ein Prodekan oder eine oder ein von der Dekanin oder von dem Dekan bestimmte Hochschullehrerin oder bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachterin oder Gutachter im Promotionsverfahren t\u00e4tig waren, in der Funktion der oder des Vorsitzenden,
- 2. die Gutachterinnen und Gutachter oder bei Verhinderung eine oder ein oder zwei andere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an deren oder dessen Stelle.
- Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Promotionsverfahren. Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.
- (6) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Promotionsverfahren.
- (8) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

-

Nr. 41/2025

V. Disputation

§ 16

Wissenschaftlicher Vortrag und wissenschaftliche Aussprache (Disputation)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Doktorandin oder der Doktorand ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt die Doktorandin oder der Doktorand mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an die Betreuerin oder den Betreuer und die Dekanin oder den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, zugänglich gemacht.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand berichtet in einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation.
- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen, und kann auch allgemeine ökonomische Fragen umfassen.
- (5) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; diese oder dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll die oder der Vorsitzende beanstanden.
- (6) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- 1. den Tag der mündlichen Prüfung,
- 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der Prüferinnen und Prüfer,
- 3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
- 4. den Gegenstand der Disputation,
- 5. die Note für die Disputation und das Prädikat (§ 17).

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 17 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüferinnen und Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für die Disputation. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 14 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (2) Ist die Note der Disputation schlechter als "rite", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn sie oder er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Dekanin oder der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 16 Abs. 1.
- (5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Diese oder dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Promotionsverfahren.

Nr. 41/2025

VI. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 18 Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Note der mündlichen Prüfung. Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50 = summa cum laude, über 0,50 bis 1,50 = magna cum laude, über 1,50 bis 2,50 = cum laude, über 2,50 = rite.

Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

- (3) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VII. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 3) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Wird diese Frist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:
- 1. den Titel der Dissertation,
- 2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
- 3. den angestrebten akademischen Grad,
- 4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
- 5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
- 6. den Tag der Einreichung,
- 7. den Tag der mündlichen Prüfung,
- 8. das Veröffentlichungsjahr,
- 9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

- (3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von
- 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
- 2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertations-Titelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.
- 3. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.
- (4) Die Universitätsbibliothek bestätigt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Abgabe der Pflichtexemplare. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 20) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung der Herausgeberin oder des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

- (6) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.
- (7) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 3 kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens einem gebräuchlichen Format wie z.B. im pdf-Format vorliegen, und es muss eine Layoutgetreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraumes unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten der Doktorandin oder des Doktoranden den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare nach § 19 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 18 Abs. 3 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 21 Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monates nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

VIII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhafte Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren wie im Falle der Nichtannahme zu beenden.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die betroffene Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 24 Rechtsbehelfe

(1) Die betroffene Person hat das Recht, gegen die Nichtzulassung zur Promotion und die damit verbundene Nichtannahme als Doktorandin oder Doktorand, die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie

sonstige belastende Entscheidungen bei der Dekanin oder beim Dekan innerhalb eines Monates Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss unverzüglich über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten. Die Dekanin oder der Dekan teilt der betroffenen Person die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.
- (3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 23 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

IX. Ehrungen

§ 25 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin oder der Fakultät kann die Ehrendoktorwürde (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden (§ 41 Abs. 8 SächsHSG).
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, zu stellen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, die oder der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss, welchem alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, angehören, vorlegt.
- (4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Personen aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren mit positiver Bewährungsevaluation zur Begutachtung der Leistungen, welche die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen zu den erbrachten Leistungen abgeben.
- (5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monates eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.
- (6) Die Entscheidung über die Verleihung und einen etwaigen Entzug der Ehrendoktorwürde trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des erweiterten Promotionsausschusses.
- (7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren in einer feierlichen Form (Laudatio) durch die Dekanin oder den Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

§ 26 Jubiläen

- (1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste der zu ehrenden Person um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung deren Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz dies rechtfertigen.
- (2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

X. Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Promotionsordnung durchzuführen. Für die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 12/2019, S. 287).
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der von einer oder einem neu an die Fakultät berufenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorandin oder Doktorand von dieser oder diesem im Rahmen eines Promotionsverfahrens an der bisherigen Hochschule betreut wurde, ist von den Erfordernissen des § 4 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitgliedes erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 14. Juli 2025 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 26. September 2025 genehmigt worden.

Chemnitz, den 23. Oktober 2025

Die Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Silke Hüsing